

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

14. Jahrgang

1958

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

gekommenen, nun seit langem in Mailand aufbewahrten Antiphonar von Bangor Muster für rhythmische und auch für gereimte und akrostische Zeilen bez. Strophen hatten. Unmöglich ist es ja nicht, immerhin unwahrscheinlich, daß im Akrostichon statt des Autors der heilige Stephan: Stefanus martyr gemeint wurde. Einstweilen verharre ich bei dem Bobbieser *Stefanus monachus*, der sich durch die Anfangsbuchstaben der 18 Strophen zu verewigen suchte.

*) Auch W. Levison und H. Löwe haben im Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Heft (Weimar 1953) 209 an der Autorschaft des Magisters Stefanus nicht gezweifelt. Ebensowenig R. R. Bezzola, Les origines et la formation de la littérature courtoise en occident 1 (1944) 24; in der Table alphabétique übersetzt B. p. 384 *magister* mit *écolâtre*!

Beobachtung zum Lorsch Reichsurbar

Von

Wolfgang Metz

1. Der Stand der Forschung.

Das Urbar des mittelhheinischen Reichsgutes aus Lorsch hat — im Unterschied zum churrätischen Reichsurbar — der Forschung seit seiner Entdeckung durch Karl Glöckner vor annähernd einem Menschenalter nicht sonderlich zu schaffen gemacht¹⁾. Einige landes- und verfassungsgeschichtliche Arbeiten haben sich seiner bedient²⁾; an der sachlichen und zeitlichen Einstufung als Reichsurbar aus der Zeit um etwa 830—850 sind niemals Zweifel geäußert worden.

¹⁾ Codex Laureshamensis, hg. v. Karl Glöckner 3 (1936) Nr. 3671—3675. Karl Glöckner, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MÖIG. 38 (1920) 381—398.

²⁾ Z. B. Hermann Schreißmüller, Die früheste Erwähnung der Orte Kaiserslautern, Landstuhl u. Waldmohr, Pfälzische Presse v. 26. 9. 1920. — Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv f. hess. Gesch. N. F. 18 (1934) 195—216. — Rudolf Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen u. Forsch. z. hess. Gesch. 16, 1934). — Helmut Gensicke, Besitz von König, Kirche und Adel (600 Jahre Stadt Gernsheim, 1956) S. 191 ff. — Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² (1921). — Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (Schriften der sächs. Kommission f. Gesch. 1, 1941) 78 ff. — Heinrich Dannenbauer, Paraveredus—Pferd, ZRG. germ. 71 (1954) 59 ff. — Wolfgang Metz, Die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 und die fränkische Reichsgutverwaltung, DA. 12 (1956) 191 ff. — Otto P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. germ. 70 (1953) 48 ff. — Nicht benutzt wurde das Lorsch Reichsurbar von James Westfall Thompson, The dissolution of the Carolingian fisc in the ninth century (Univ. of California Publications in history 23, 1935) und Friedrich Ranzl, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939). — Für die vorliegende Studie bin ich besonders Herrn Dr. Alois Gerlich, Assistent der landesgeschichtl. Abt. des Historischen Seminars Mainz, für manchen Hinweis zu Dank verpflichtet.

Dabei nimmt das Reichsurbar sowohl räumlich als auch in seiner Anlage eine Art Sonderstellung ein; es ist nicht nur das einzige seiner Art — von der Beschreibung des Forstes Banz abgesehen — auf deutschem Boden, sondern darüber hinaus überhaupt das einzige „Urbar“ der karolingischen Zentralgewalt, das bekannt ist: die Beschreibung der Königshöfe der Brevium Exempla ist ein reines Inventar ohne die für ein Urbar kennzeichnenden Aufzählungen der Erträge, das churrätische Reichsurbar hingegen vorzugsweise ein Verzeichnis königlicher Lehen³⁾. Wichtig ist sodann auch, daß die beschriebenen Königshöfe Kaiserslautern, Worms, Gernsheim, Nierstein, Tribur — Frankfurt und Florstadt sich eng an eine alte Straße anlehnen⁴⁾. Eine unmittelbare Beziehung zu den Erlassen Karls des Großen, insbesondere zum Capitulare de villis, ließ sich nirgends mehr erkennen, auch nicht zu der Beschreibung der Königshöfe der Brevium Exempla, eher schon zu den westfränkischen Polyptychen⁵⁾.

Mehrfach wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Lorscher Reichsurbar nicht vollständig sei. So fehlen — allerdings wohl dem Anlageplan als Urbar entsprechend — die Lehen, die allein den Urkunden Ludwigs d. J. und Karls III. MG.DD. LdJ 18 und Kar. III. 65 von 880 und 882 zufolge in der fraglichen Gegend ziemlich zahlreich waren; es fehlen ferner eine ganze Reihe mittelrheinischer Besitzungen des karolingischen Königtums und nicht zuletzt die beiden Königshöfe Kreuznach und Ingelheim, die D. Kar. III 65, die Nonenschenkung an die Palastkapelle zu Frankfurt von 882 zusammen mit den übrigen Königshöfen des Urbars nennt⁶⁾. Um zu einem Urteil in dieser Frage zu kommen, muß man sich zunächst einen Überblick über die Arbeitsweise der Verfasser und der Abschreiber des Stückes verschaffen.

2. Die Arbeitsweise

Das ungefähre Schema der Beschreibung der einzelnen Königshöfe ist 1. die Aufzählung des Sallandes — auch an den nicht unmittelbar zu den Königshöfen gehörigen Orten — mit Angabe der Größe von Ackerland, Wiesen und Weinbergen, dagegen nicht der Erträge, Überschüsse und Vorräte, 2. Angaben über die freien (*ingenuales*) und unfreien (*serviles*) Hufen und deren Belastung, auch mit Diensten, beispielsweise der Gestellung des *parafredus*, und 3. die Zusammenfassung der Summe der zu den einzelnen Königshöfen gehörigen Hufen mit ihrer gesamten Belastung. Von diesem Schema ab-

³⁾ Clavadetscher S. 28 ff. — Wolfgang Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempla, DA. 10 (1954) 397. — Allerdings dürfte das churrätische Reichsurbar den Polyptychen nahestehen und in seinen Angaben über den Königszins (z. B. Bündner UB. 1, 1947/52, S. 380) unserer Quelle (3672).

⁴⁾ Glöckner, Reichsgut 197 ff. Vgl. auch Benno Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 9 (1911) 556 Tab. 5. Die Straße wurde 835 von Ludwig dem Frommen benutzt. — Kraft S. 160. — Ernst Christmann, Das fränkische Königshof-System der Westpfalz, Mitt. d. Histor. Vereins d. Pfalz 51 (1953) 134 ff.; zu beachten ist die begünstigte Ortslage (Hügelsporn u. a.); vgl. S. 140 ff.; vgl. Karl Nahrgang, Die Frankfurter Altstadt (Rhein-main. Forsch. 27, 1949) 37 ff. — Gensicke S. 192.

⁵⁾ Klaus Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II, DA. 11 (1955) 373 ff. — Glöckner, Urbar S. 394 ff.

⁶⁾ Glöckner, Urbar S. 397 Anm. 3; die Annahme, Kreuznach habe nicht zum Reiche Ludwigs des Deutschen gehört, ist irrig. — Verhein, Studien I, DA. 10 (1954) 321.

weichend zeigen dann die einzelnen Abschnitte des Urbars gewisse Besonderheiten. In Gernsheim (Cod. Laur. 3671) ist zum Beispiel von Schiffahrt-diensten und der Hufe eines *ministerialis* sowie von Forstzinsen an Getreide und Wein die Rede, von letzteren ähnlich auch in Frankfurt—Tribur (3673). Bei der Beschreibung von Nierstein fehlt das Salland (3672), mit dessen Vorhandensein gerechnet werden muß; sehr ausführlich ist dagegen das Weistum über die Belastung der abhängigen Hufen, das an die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum erinnert. Die Beschreibung von Frankfurt und Tribur ist zusammengefaßt und als Einheit (3673) summiert worden. Zu Mörsstadt bei Worms (3774, oder zu Worms selbst?) gehören nochmals ähnliche Rechtsweisungen wie zu Nierstein. In Kaiserslautern ist am Schlusse der Aufzeichnungen (3674 a) von Forsthufen die Rede, die keinen Zins einbringen; über das Salland zu Landstuhl wird vermerkt, daß es zur Zeit eines Grafen Rupert ein Guntrid innehatte und — mit Ausnahme der Wiesen — weitervergabte.

Auffällig sind die großen Unstimmigkeiten bei der Summierung der Hufen am Schlusse der einzelnen Abschnitte. In Gernsheim (3671) konnte Glöckner noch die (annähernde!) Übereinstimmung der Zahlen innerhalb und am Schlusse des Abschnittes nachweisen. Dagegen sucht man beispielsweise bei der Beschreibung der einzelnen Orte des Fiskus Frankfurt—Tribur vergeblich nach den in der Summe aufgezählten 112 Hufen (*mansi*) und Lose (*sortes*); die Tagewerke (*iurnales*) des Sallandes können in der Hufenzahl nicht mit einbegriffen sein, da ihre Belastung nicht mit der der Hufen übereinstimmt. Das Beispiel von Gernsheim zeigt zudem, daß zu den am Schlusse des Abschnittes angeführten Hufen kein Salland gehören kann; dieses ist offenbar niemals in den Schlußabrechnungen berücksichtigt worden. Auch die für die Königshöfe Worms und Kaiserslautern (3674, 3674 a) jeweils am Schluß angegebenen Hufenzahlen von 64 und 24 sucht man vergeblich innerhalb der zugehörigen Abschnitte. Offenbar haben die vermißten Hufen aber ursprünglich innerhalb der einzelnen Abschnitte gestanden, da die Summe der auf den Hufen lastenden Abgaben der Anzahl der Hufen am Schlusse eines jeden Abschnittes entspricht. So entfällt etwa in Frankfurt—Tribur auf eine Hufe im Regelfalle ein Schwein, und die 112 Hufen erscheinen entsprechend in der Schlußabrechnung mit 112 Schweinen belastet. In Mörsstadt bei Worms lasten auf jeder Hufe neben anderen Leistungen 1 Huhn und 10 Eier; die Summe für den Wormser Fiskus (einschließlich Mörsstadt) nennt 64 Hufen mit 64 Hühnern und 640 Eiern. Diese Berechnung geht zwar schon wegen der oft ganz verschiedenartigen Belastung der einzelnen Hufen nicht immer restlos auf; aber sie bietet eine gewisse Kontrolle der urbarialen Arbeitsweise, wie sie etwa Lütge für Fulda vornehmen konnte⁷⁾. Sie ergibt zudem, daß der heutige Text des Lorscher Reichsurbars nicht vollständig sein kann, es aber bei der Anfertigung der Schlußabrechnung noch gewesen sein muß. Sodann darf mit erheblichen Kürzungen des Lorscher Kopisten im 12. Jh. gerechnet werden, worauf Glöckner hinwies⁸⁾. Vielleicht hat es aber auch ein karolingischer Abschreiber schon an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Zu dieser Vermutung könnten einige Stellen des Urbars berechtigen, die Parallelen

⁷⁾ Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen MA. im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 193 ff.

⁸⁾ Glöckner, Urbar S. 381 ff. — Brieflich erwähnte Kl. Verheine schon 1954 die Unvollständigkeit der Aufführung, ohne jedoch in die Einzelheiten zu gehen.

zu den „formelhaften“ Wendungen der *Brevium Exempla* darstellen⁹⁾. So entspricht das mehrfache *De ipsa villa* in Nr. 3675 durchaus denselben, und der Hinweis *censum et servitium sicut cetera* für die Hufen in Kaiserslautern, (3674 a), der im nächsten Absatz mit *sicut in Lutra* geradezu zur Richtschnur erhoben wird, hängt völlig in der Luft. Erklärlich wird damit auch, weshalb man zuweilen Angaben über ganze Dörfer vermißt¹⁰⁾. Der Abschreiber — oder besser vielleicht: die Abschreiber — konnte gelegentlich Ortsnamen nicht mehr lesen; er machte es sich bequem und ließ sie aus. So mögen beispielsweise die 27 in Wiesoppenheim, Horchheim und Weinsheim bei Worms gelegenen Hufen einer Schenkung Arnulfs, die offenbar in Eigenwirtschaft standen, durchaus zu den 64 Hufen des Wormser Fiskus im Urbar gehört haben; der Ort Weinsheim wird nicht erwähnt, und unter Wiesoppenheim vermißt man die gesuchten Hufen. Es scheint daher, daß die karolingischen Verfasser des Urbars sauber arbeiteten und daß die großen Auslassungen und scheinbaren Rechenfehler erst den späteren Abschreibern zur Last fallen.

3. Das Fehlen von Ingelheim und Kreuznach und die *affinitas* bei der Reichsteilung.

Kaum im Original gestanden haben dürften Angaben über die Königshöfe Ingelheim und Kreuznach; es ist unwahrscheinlich, daß der Abschreiber des 12. Jh. einen so großen Komplex wie Ingelheim aus eigenem Ermessen weggelassen haben sollte. Glöckner wollte das Fehlen Ingelheims auf mangelndes Interesse Ludwigs des Deutschen an der Grenzpfalz zurückführen und Kreuznach als gar nicht zu dessen Reiche gehörig ansehen, ließ seine Hypothese aber anscheinend später selbst zugunsten der der Lagerung der im Urbar verzeichneten Königshöfe entlang der Straße von Metz über Kaiserslautern nach Frankfurt fallen¹¹⁾. Im Zusammenhange mit Frankfurt, Tribur, Gernsheim, Worms und Kaiserslautern nennt erst D. Kar. III 65 von 882 die beiden Höfe. Bestand aber ein solcher Zusammenhang schon 40 oder 50 Jahre früher? Ist man nicht geneigt, in stark modernisierender Weise das Bewußtsein einer „Kernlandschaft“ des Reichsgutes als geopolitisches Moment in der Karolingerzeit zu überschätzen, das dieser als solches ebenso fremd gewesen sein dürfte wie die wirtschaftsgeographische Denkweise¹²⁾? Zweifellos hatte jedes der Teilreiche von 843 berühmte Pfalzen, das Westreich im Seinebecken, das Mittelreich in Aachen und das Ostreich in Frankfurt; für Ingelheim hat sich Ludwig der Deutsche offenbar nicht sonderlich interessiert. Es ist bekannt, daß ihm beim Vertrag von Verdun die Städte Speyer, Worms und Mainz mit den umliegenden Gegenden zufielen¹³⁾; damit wurde die Rheingrenze überschritten, der man anscheinend in Anlehnung an die Kenntnisse antiker geo-

⁹⁾ MG. LL. Capit. 1, 250 ff.; Verhein, Studien II S. 348.

¹⁰⁾ Kraft S. 127. Glöckner, Urbar S. 395. Übrigens sind entgegen der Annahme Glöckners, Reichsgut S. 198, auch abhängige freie Hufen angegeben.

¹¹⁾ Glöckner, Urbar S. 397, Reichsgut S. 197 ff.

¹²⁾ Über die „Kernlandschaft“, deren Bestand als solche ich ausdrücklich anerkennen möchte, Clavadetscher S. 49 ff. mit der älteren Literatur. Die wirtschaftsgeographische Denkweise von Roger Dion wird abgelehnt von François L. Ganshof, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun (843), DA. 12 (1956) 313 ff.

¹³⁾ Ann. Bertiniani zu 843, MG. SS. rer. Germ. ed. G. Waitz, S. 29 ff. Ganshof S. 315 ff.

graphischer Werke ähnliche Bedeutung beimaß wie schon 806 der Donau¹⁴). Da zusammenhängende Gebiete durch eine allzu enge Anlehnung an die Flußgrenzen zu zerreißen drohten, suchte man in Verdun der *affinitas* derselben, also der Erhaltung ihrer Einheit Rechnung zu tragen¹⁵). In diesem Zusammenhange dürften auch die viel erörterten Worte Reginos, Ludwig habe die linksrheinischen Gebiete nur wegen ihres reichen Weinbaues erhalten, in ein anderes Licht rücken¹⁶). Gerade die *Brevium Exempla* zeigen, wie zu jeder Domäne als gleichsam autarker Einheit Weingüter gehörten¹⁷), und es ist durchaus naheliegend, daß die Weinbaugebiete um Worms und Nierstein schon vor 843 eine wichtige Ergänzung der Frankfurter Pfalz darstellten und künftighin auch bleiben sollten. Die *affinitas* von Frankfurt, Worms und Kaiserslautern dürfte nämlich schon auf die Zeit Karls des Großen zurückgehen. In einer Urkunde von 823 restituierte Ludwig der Fromme dem Kloster Hornbach Besitzungen, die der *actor dominicus Nantcharius* (*Nantcarius*) *ex fisco nostro Franconofurd* widerrechtlich unter Karl dem Großen für sein *ministerium* eingezogen hatte und für die auch der damalige *actor* Gerold keinerlei Besitztitel erbringen konnte¹⁸). Nun lassen sich die strittigen Hornbacher Besitzungen nicht mehr lokalisieren; sie sind aber nicht rechts des Rheins im engeren Frankfurter Fiskus (Dreieich) zu suchen — dort fehlte auf weite Strecken jeder klösterliche Besitz —¹⁹), sondern im Bereiche der übrigen Hornbacher Besitzungen links des Rheins um Worms oder in der Pfalz²⁰). Die Schwierigkeit läßt sich zudem leicht umgehen mit Hilfe einer Reihe von Angaben, die R. Kraft, H. Schreibmüller und H. Werle über die

¹⁴) Ernst Klebel, Herzogtümer und Marken, DA. 2 (1938) 31, 35 und jetzt in: Wege der Forschung 1 (1956) 74 ff.; allerdings rechne ich weniger mit einer Weltkarte als mit der Kenntnis allgemein geographischer Werke der Antike; vgl. dazu Wolfgang Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG. germ. 73 (1956) 361 ff.

¹⁵) Nithard, *Historiarum libri IIII*, IV, 3 und 4. MG. SS. rer. Germ.³ ed. E. Müller S. 43 ff. — Paul Egon Hübinger, Der Vertrag von Verdun und sein Rang in der abendländischen Geschichte, Düsseldorf Jb. 44 (1947) 3 ff. — Ganshof S. 317 ff.

¹⁶) Reginonis *Chronicon* zu 842. MG. SS. rer. Germ. ed. F. Kurze S. 75. Vgl. ebenda S. 123 zu 885.

¹⁷) Verhein, *Studien II* S. 339. 361 ff. Zur Frage der Autarkie der einzelnen Königshöfe vgl. auch Franz Josef Heyen, Reichsgut im Rheinlande. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard, Rheinisches Archiv 48 (1956) 37 ff.

¹⁸) BM.² Nr. 770 = Migne PL. 104, Sp. 1107 Nr. 97. — Nantcharius könnte identisch sein mit dem in Bodenheim b. Oppenheim als Anlieger an Königs- und Grafengut 797 auftretenden Nandgarius bei E. E. Stengel, Fuldaer Urkundenbuch 1, 2 (1956) Nr. 253.

¹⁹) Glöckner, Reichsgut S. 196 ff. Linksrheinisch liegt der soeben erwähnte Besitz in Bodenheim.

²⁰) Für die Hardt hat sich Glöckner, *Urbar* S. 391 Anm. 3, ausgesprochen, für die Gegend von Worms A. Neubauer, *Regesten des ehem. Benediktinerklosters Hornbach* (1904) Nr. 12. Die in der Urkunde erwähnten Flurnamen ließen sich nach freundl. Mitt. von Herrn Prof. Dr. E. Christmann in der Pfalz nicht mehr nachweisen, womit allerdings kein zwingender Grund gegen die dortige Lokalisierung gegeben ist; sie wird angenommen von Hans Werle, *Münsterdreisen*, Archiv. f. mittelh. Kirchengesch. 8 (1956) 327 ff. — *Nahrgang* S. 25 ff. dürfte erst für eine andere Zeit zutreffen.

Nanthari-Sippe gesammelt haben ²¹⁾. Zunächst liegt 865 ein großer Besitzkomplex eines *dux* Nantharius um Kaiserslautern ²²⁾, darunter der neben anderen Ortsnamen dieser Gegend nach einem Nanthari oder Nantcharius benannte Enterswiler Hof (*Nenterswilre*), der noch staufisches Reichsgut ist, also sicher als Amtsausstattung des *dux* oder des *actor dominicus* angesehen werden darf. Ausserdem trägt aber auch der westlichste Ort des gesamten Reichsurbars, Landstuhl, seinen ursprünglichen Namen *Nannenstul* nach der Kurzform Nanno zu Nanthari oder Nantcharius; es dürfte sich dabei um den — vermutlich ebenfalls zur Amtsausstattung gehörigen — Richterstuhl desselben handeln. Die in den Berichten zum Vertrag von Verdun erwähnte *affinitas* links- und rechtsrheinischer Gebiete erscheint mithin durch das Frankfurter *ministerium* des *actor dominicus* Nantcharius und den umfangreichen, kaum aus rein allodialer Wurzel stammenden Familienbesitz in der Pfalz genugsam belegt.

Dagegen möchte ich die *affinitas* der gesamten mittelhheinischen Kernlandschaft um 843 in Abrede stellen. Zunächst fehlen im Reichsurbar ja nicht nur Ingelheim und Kreuznach, sondern auch die Besitzungen um Speyer. Darüber hinaus ist aber gerade für Ingelheim ein selbständiges *ministerium* der Reichsgutverwaltungen unter dem *exactor palatii* Agano mit Kreuznach als Nebenhof im Jahre 835 durchaus gesichert ²³⁾. Nicht anzunehmen ist, daß der *eximius* und *venerabilis vir* Agano, dem selbst wieder *maiores* untergeordnet waren, dem Frankfurter *ministerium* unterstand. Ingelheim war bevorzugte Pfalz Ludwigs des Frommen während dessen gesamter Regierungszeit; noch in viel späterer Zeit besaß das Ingelheimer „Reich“ Aussenposten im Soonwald jenseits der Nahe ²⁴⁾. Zudem muß — wie um Frankfurt — mit einem ziemlich geschlossenen Block rein königlicher grundherrlicher Ländereien gerechnet werden, und zwar, den Angaben über Ockenheim in der Urkunde von 835 zufolge, auch mit umfangreichem Salland. Eine genaue Kenntnis der Sippe des Agano wäre ebenso wertvoll wie die der des Nantcharius; vermutlich ist Agano identisch mit dem *missus* und *vasallus* Ludwigs des Frommen von 821 und 831 ²⁵⁾ und ein getreuer Anhänger des alten Kaisers.

²¹⁾ Kraft S. 79 ff. 166 ff. u. öfters im Reg. Vgl. zu den folgenden Ausführungen auch ebda. S. 67 u. 77 nach Flodoard, *Historia ecclesiae Remensis* MG. SS. 13, 539, wonach Nantharius 868 *amicus* ... *fidelis* Hinkmars und Beschützer der Reimser Güter im Wormsgau ist; diese Güter waren zuvor von Ludwig dem Deutschen zurückgegeben worden, so daß Nantharius sie zuvor als Fiskalverwalter innegehabt haben könnte.

²²⁾ Acta Academiae Theodoro — Palatinae 1, 297; Hermann Schreißmüller, Der Name des Entersweiler Hofes bei Kaiserslautern, Pfälzische Heimatkunde 11 (1915) 132 ff. — Hans Werle, Das Erbe des salischen Hauses, Ms. Diss. Mainz (1952) S. 123, 210 ff., 233 ff. — Ders., Die Familie der Nanthare, 600 Jahre Stadt Gau-Algesheim (1955) S. 7—12.

²³⁾ H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelhheinischen Territorien 1 (1860) 70 Nr. 62. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 4² (1885) 143 Anm. 2, 167 Anm. 4. — Über Agano vgl. noch Irmgard Dietrich, Das Haus der Konradiner, Ms. Diss. Marburg (1952) S. 202; danach wäre eine Ausdehnung des Ingelheimer *ministerium* bis in die Gegend von Neuwied möglich.

²⁴⁾ Kraft S. 219 ff. — Werner Vogt, Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Kreuznach und der benachbarten Territorien im frühen und hohen MA. Diss. Mainz (Düsseldorf 1955) S. 36 ff. — Über die Römerstraße Kreuznach—Ingelheim—Mainz: Gerda Bernhard, Die beiden Ingelheim und ihre Umgebung, Rhein.-main. Forsch. 15 (1936) 48.

²⁵⁾ BM.² 881 = Migne PL. 104, Sp. 1193. — Beyer 59 ff. Nr. 53.

4. Das Frankfurter *ministerium*.

Die vorangehenden Betrachtungen ergaben wenigstens für die Zeit Ludwigs des Frommen zwei *ministeria* in Frankfurt und in Ingelheim, denen weitere Königshöfe unterstanden. Es ist dabei wissenswert, daß diese *ministeria* nicht wieder ihrerseits unter Pfalzen als zentralen Instanzen zusammengefaßt wurden, wie die ältere Lehre annahm; vielmehr werden neben Frankfurt und Ingelheim selbst auch Tribur, Nierstein, Worms und Kreuznach *palatium* genannt²⁶⁾.

In seiner langgestreckten Form stellt nun das Frankfurter *ministerium* keineswegs eine Besonderheit dar; die Anpassung politischer Bildungen an die Verkehrswege läßt sich auch aus dem churrätischen Reichsurbar ersehen²⁷⁾. Auch der unmittelbar an die Krongutbezirke von Worms und Kaiserslautern angrenzende Alzeier Fiskus hat — ebenso wie übrigens auch spätere territoriale Bildungen derselben Gegend²⁸⁾ — nachweislich schon in karolingischer Zeit die gleiche Erstreckung von Südwesten nach Nordost wie der Frankfurter und sich diesem anscheinend sogar angepaßt. Dabei spielten wieder Fragen der Wirtschaftsautarkie (Waldbesitz) eine Rolle²⁹⁾. Davon abgesehen muß bei der Entstehung der Krongutbezirke ebenso wie bei der der mittelalterlichen Grafschaften³⁰⁾ mit einem Einfluß des Adels — hier wäre an die Nanthari-Sippe zu denken — gerechnet werden. Zudem wäre es irrig, ein rationell durchdachtes System räumlich arrondierter Fiskalbezirke für die Karolingerzeit anzunehmen; das Nebeneinander der beiden *ministeria* von Annappes und Tournai lehrt das Gegenteil³¹⁾. Hinzu kommt, daß die Frankfurter „Kernlandschaft“ ursprünglich links des Rheins gelegen haben muß, wo auch die altertümlichsten Formen der Rechtsweisung (Nierstein, Mörsstadt) vorkommen³²⁾. Wohl erst im 8. Jh. verlagerte sich der Schwerpunkt der Krongutverwaltung nach Nordosten³³⁾. Ein Zeugnis darüber dürfte das Reichsurbar

²⁶⁾ Vgl. die Übersicht bei Steinitz S. 344 ff. Ich lehne mich hinsichtlich des Begriffes *ministerium* an Verhein, Studien II S. 359 ff. an und glaube seine Darlegungen bestätigt zu finden.

²⁷⁾ Bündner UB., hg. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret 1 (1947—52) Anh. S. 383 Z. 13—22. — Otto P. Clavadetscher, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, Schweiz. Zs. f. Gesch. 5 (1955) 23. Auch die (u. a. dort zit.) Arbeiten von W. Görlich sprechen für langgestreckte administrative Gebilde entlang den frühma. (und Römer-)Straßen, ebenso etwa H. Reutter, Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken, Jb. f. Landesg. v. Niederösterreich. N. F. 10 (1911) 24 ff.

²⁸⁾ Nach frdl. Mitt. von Herrn Dr. A. Gerlich, Mainz.

²⁹⁾ Kraft S. 18 ff., 32 ff. Die herangezogene Urkunde Arnulfs ist auch nach Paul Kehr, MG. DD. Urkk. d. dt. Karolinger 3 Nr. 154 echt.

³⁰⁾ Z. B. Sabine Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 19, 1950). Die Konradiner stehen — vielleicht als Verwandte Aganos — in deutlicher Beziehung zum Krongut in Kreuznach, Bingen, Ingelheim, Boppard und Koblenz, nicht dagegen zum eigentlichen Wormsgau mit Nantharen und Saliern; Dietrich S. 197 ff. 274 ff., die bereits auf das Problem Reichsgut und Reichsadel weitgehend hinweist.

³¹⁾ Verhein, Studien II, Karte S. 368 ff.

³²⁾ Clavadetscher, Churrätisches Reichsurbar S. 50. Übrigens wird der Limes in der Wetterau bei Florstadt erreicht, aber nicht überschritten.

³³⁾ Ähnlich z. B. auch Glöckner, Reichsgut S. 199. — Helmut Weigel, Zur Organisation des karolingischen Reichsgutes zwischen Rhein, Main und Sieg, Nassauische Annalen 68 (1957) 14 ff.

selbst ablegen, da der Sitz des Domänenamtsmannes (*actor, iudex*) naturgemäß dort liegen mußte, wo sich die größten konzentrierten Blöcke an Ländereien und vor allem an Salland vorfinden. Es sei in diesem Zusammenhange auf Glöckners Feststellung eines offenbar ausschließlich fiskalischen Gebietes um und südlich von Frankfurt hingewiesen. Hier war die Zahl der abhängigen Hufen des Urbars besonders hoch mit 112, unter Einschluß von Nierstein (87) sogar fast 200 gegenüber nur 64 in Worms, 63 (mit Forsthufen) in Kaiserslautern und je 33 und 30 in Gernsheim und Florstadt in der Wetterau. Wichtiger noch erscheint die Tatsache, daß die überwiegende Menge des Sallandes eng gelagert in und um Frankfurt lag, dort selbst 450 Tagewerke, in Vilbel 240, in Seckbach 180, in Tribur 198 und an den anderen benachbarten Orten nicht viel weniger; dagegen werden in Worms als Vorort des dortigen Fiskus nur 171, in Kaiserslautern 67 und in Gernsheim 43 Tagewerke Sallandes gezählt. Der Weinbau in der Rheinebene schloß offenbar eine intensive Eigenwirtschaft in geschlossenen Komplexen aus und machte mithin auch die Existenz von Haupthöfen im Sinne des Capitulare de villis unzweckmäßig³⁴⁾. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint das Frankfurter *ministerium* der Reichgutsverwaltung als durchaus organische Einheit mit ihrem Schwergewicht der königlichen Salländereien in und um Frankfurt und dem durch den Weinbau wichtigen Streubesitz um Worms und in der Pfalz. Da Ingelheim mit Kreuznach zu der fraglichen Zeit nicht dazu gehören konnten, besteht kein Anlaß zu einem Zweifel daran, daß das Reichsurbar das Frankfurter *ministerium* beschreibt, so wie es um und vor 823 bestand, so daß die Frage der Datierung nochmals berührt werden muß.

4. Entstehungszeit.

Die Erwähnung des Grafen Rupert (III.) gab Glöckner Anlaß, die Entstehung des Urbars in den Jahren 830—850 anzunehmen³⁵⁾. Glöckner selbst stellte später fest, daß der erwähnte Graf Rupert 834 tot war³⁶⁾. Clavadetscher erwog dann die Möglichkeit, ob das Urbar nicht ähnlich wie das churrätische von den Königsboten in den Jahren 842/843 für die Reichsteilung von Verdun angelegt worden war³⁷⁾. Gegen diese Möglichkeit sprach, daß die Lehen, die allein D LdJ. 18 in großer Anzahl nennt, fehlen. Nun macht Clavadetscher mit Recht geltend, daß sie in der Urschrift des Urbars hätten enthalten und erst in einer späteren Abschrift weggelassen sein können³⁸⁾. Wäre das allerdings der Fall, so wäre das Urbar in der überkommenen Form ein ziemlich wertloses Fragment; denn zum Zwecke der Reichsteilung hätte man ja nicht nur die Lehen, sondern auch die zu anderen Krongutbezirken gehörigen Besitzungen um Speyer und Ingelheim verzeichnen müssen; vor allem müßte die Grenze von 843 mehrmals erreicht werden als nur an dem einen im Urbar erwähnten Punkte Landstuhl. Ich weiß nicht, ob man eine derartige Entstellung des Urbars späteren Abschreibern zur Last legen könnte, ob nicht vielmehr von vornherein etwas angefertigt worden

³⁴⁾ Ebenda S. 198.

³⁵⁾ Glöckner, Urbar S. 395.

³⁶⁾ Karl Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, Zs. f. die Geschichte des Oberrheins N. F. 50 (= 89, 1936) 306 ff.

³⁷⁾ Clavadetscher, Churrätisches Reichsurbar S. 48 ff.

³⁸⁾ Ebenda S. 49 ff. Für eine künftige Veröffentlichung des Reichsurbars wäre seine Ergänzung durch die zum Teil an den gleichen Orten gelegenen Lehen (darunter Eigenkirchen!) aus DLdJ. 18 und anderen Quellen zu erwägen.

wäre zu einem Zwecke, den es niemals hätte erfüllen können. Es kommt nämlich noch hinzu, daß manche Angaben, wie etwa die Gestellung des *parafredus*, die Botendienste oder die Belieferung eines Kalkofens für die Reichsteilung, bei der es doch vorzugsweise auf die *congruentia* der Teilreiche ankam, belanglos waren. Ein Inventar nach dem Schema der Königshöfe der Brevium Exempla, das übrigens auch anderswo vorkam, hätte dafür weit bessere Dienste leisten können³⁹⁾.

Ausgeschlossen ist dagegen nicht, daß das bereits vorhandene Reichsurbar (oder dessen Vorlage?) zu den Ermittlungen und Verhandlungen der Jahre 842/843 herangezogen wurde; ich halte dies sogar für sehr naheliegend, da ja ein bereits vorliegendes Schriftstück für Ludwig den Deutschen am leichtesten den Nachweis der Zugehörigkeit linksrheinischer Besitzungen zu seinem Frankfurter Fiskus ermöglichen konnte. Einen Anhaltspunkt für die Entstehung des Urbars in der überlieferten Gestalt in zwei verschiedenen Arbeitsgängen bietet die Verwendung des Wortes *huba* bei der Niederschrift der einzelnen Posten, während die Summierung am Schlusse derselben durchgehend *mansus* verwendet. Mit einer Art Schlußredaktion, die die von den einzelnen Bearbeitern überbrachten lokalen Angaben zusammenfaßte und sprachlich vereinheitlichte, kann durchaus gerechnet werden; vielleicht geschah dies dann zu der fraglichen Zeit. Allerdings soll nicht von vornherein angenommen werden, daß die Wendung *in...inveniuntur* nur von Königsboten als Verfasser der Urbare angewandt wurde⁴⁰⁾; die Aufzählung der Salländereien und abhängigen Hufen mit ihren Leistungen ließe durchaus an eine Abfassung innerhalb der Domänenverwaltung denken. Auffällig bleibt indessen — neben Glöckners Hypothese eines Überganges des Stückes aus der Kanzlei Arnolfs an Adalbero und dann an Lorsch^{40a)} — die bereits erwähnte Namhaftmachung des Grafen Rupert in Landstuhl (3674a). Die Stelle lautet:

De Nannenstul. In villa Nannenstul quidquid fuit de dominica terra tulit Guntfrid tempore Ruperti comitis et dedit hominibus qui ibi manent, et adhuc est ibi de pratis ad dominicos usus ad carr. IIII. Serviles hube XII simile servitium solvunt sicut in Lutra.

Der Wortlaut des Urbars selbst schließt also eine eigene Villikation der Rupertiner im vorliegenden Falle ebenso aus wie eine gräfliche Amtsausstattung aus Königsgut⁴¹⁾; denn nicht Rupert, sondern Guntfrid wird als Träger des Sallandes genannt. Wichtiger ist, daß der im Urbar erwähnte Rupert (III.) 825 als *missus* in der Mainzer Diözese wirkte und dieses Amt anscheinend schon 823 bei der Restituierung der Güter des Klosters Hornbach inne-

³⁹⁾ Ebenda S. 31 ff. Clavadetscher nicht gefolgt ist hinsichtlich des Lorschur Reichsurbars Ganshof S. 325.

⁴⁰⁾ *Invenimus* kommt auch im Freisinger Inventar von Bergkirchen vor; Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) 550 Nr. 652.

^{40a)} Glöckner, Urbar S. 397. Nach den Feststellungen Paul Kehrs, Die Kanzlei Arnolfs (Abh. Berl. 1939) über die Zäsur zu Beginn der Regierung Arnolfs möchte ich diese Hypothese nicht für ganz selbstverständlich halten. Kam das Urbar denn überhaupt in Arnolfs Besitz?

⁴¹⁾ BM.² Nr. 699 = Mon. Boica 31, 43. Ein Beispiel eines dem *ministerium* eines Grafen unterstellten Krongutbezirks gibt Henri Pirenne, Le fisc royal de Tournai (Mélanges F. Lot 1925) S. 641 ff. — Der Hinweis bei Werle, Münsterdreisen 327, auf eine Verbindung zwischen Nantharen und Rupertinern soll nicht übersehen werden; ein Wechsel zwischen beiden Familien im Frankfurter *ministerium* wird auch von ihm daraus nicht gefolgert.

hatte ⁴²⁾. Damit ergibt sich die völlig neue Möglichkeit, daß Graf Rupert vor 834 als königlicher *missus* selbst an der ersten Bearbeitung des Urbars beteiligt war. Dieser sehr frühe Zeitansatz findet nun eine wesentliche Stütze in den altertümlichen Ortsnamen des Urbars. Formen wie *Teonenheim* (Dienheim, Nr. 3672) und *Greozesheim* (Griesheim, Nr. 3673) sind schon in den ersten Jahrzehnten des 9. Jh. durch jüngere (auf -io) verdrängt worden; darauf wies neben Glöckner selbst bereits Edward Schröder hin ⁴³⁾. Auch Schreißmüller spricht sich für die Zeit Ludwigs des Frommen aus, und zwar im Hinblick auf die Dienste im *regnum*.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt könnte für die Entstehung des Reichsurbars unter Ludwig dem Frommen vor den Zwistigkeiten mit seinen Söhnen, also noch vor etwa 830, sprechen; das ist die für ein Urbar auf deutschem Boden ziemlich starke Anlehnung an die westfränkischen Polyptychen, die sich sonst zunächst beim Staffelseer Urbar der Brevium Exempla feststellen läßt; auch das 823 gegründete Kloster Korvey an der Weser hat seine urbarialen Aufzeichnungen noch jahrhundertlang in enger Anlehnung an die westfränkische Tradition seines Mutterklosters angefertigt ⁴⁴⁾. Das schnelle Verschwinden der nach Westfranken orientierten Adelsfamilien unter Ludwig dem Deutschen (Robertiner, Nanthare vor 865) ließ die Beziehung nach dort hin rasch schwinden. Alle diese Gesichtspunkte dürften zusammen mehr für eine Anfertigung des Urbars unter Ludwig dem Frommen als für eine solche anläßlich der Vorbereitungen des Vertrags von Verdun sprechen.

Die Forschung des 19. Jh. sah einst in der karolingischen Wirtschafts- gesetzgebung und Wirtschaftsverfassung einen erheblichen Fortschritt. Trotz mancher gewichtiger Bedenken von Dopsch läßt sich ein solcher kaum ganz verkennen ⁴⁵⁾. Auch ein ganz anders als nach dem Plan des Capitulare de villis und der Brevium Exempla angelegtes Stück wie das Lorscher Reichs- urbar wäre durchaus geeignet, diesen Fortschritt zu belegen. Zwar ermöglichen die zahlreichen Kürzungen und Auslassungen bei der Abschrift kaum mehr, es als ein Musterstück nach der Art der in den Brevium Exempla gesammelten Güterverzeichnisse anzusprechen. In seiner Anlage mit der Beschreibung des

⁴²⁾ MG. LL. Capit. 1, 308 Nr. 151. Über das Zusammenfallen von *missaticum* und gräflicher (oder geistlicher) Amtsgewalt Wilhelm A. Eckhardt, Die Capitularia missorum specialia von 802, DA. 12 (1956) 511 ff. u. François L. Ganshof, Louis the Pious reconsidered, History 42 (1957) 179.

⁴³⁾ Edward Schröder, Exkurs I, in: Dopsch, Wirtschaftsentwicklung 1¹ (1912) 104 ff. Übrigens ist die Form *osterstuapha* danach auch südrheinfränkisch möglich, also keineswegs unbedingt alemannisch; Glöckner, Urbar S. 396. Übrigens stellt schon Christmann S. 140 eine frühe Entstehung des Urbars entweder um 800 oder bald nach 820 anschließend an Hermann Schreißmüller zur Debatte.

⁴⁴⁾ Wolfgang Metz, Zur Geschichte und Kritik der frühma. Güterverzeichnisse Deutschlands, künftig in: Archiv f. Diplomatie 4 (1958). Für Einflüsse von Westen her könnte auch die westfränkische Orientierung der Nanthare sowie die der Rupertiner sprechen, die Glöckner, Lorsch und Lothringen allerdings nur erschließen konnte. Allein die Erwähnung Ruperts könnte bereits gegen eine Abfassung des Urbars auf Veranlassung Ludwigs des Deutschen sprechen. Beachtung verdient übrigens, daß er ebenda S. 318 den Schwager oder Schwiegervater Karls des Großen Gerolt nicht für einen Schwaben, sondern eher für einen Franken anspricht, der auch im Worms-, Laden-, Anglach- und Kreichgau begütert erscheint; ob er ein Vorfahre des *actor dominicus* Gerold in Frankfurt von 823 war? Auch darin würde sich wieder die enge Verknüpfung von Reichsgut und Reichsadel zeigen.

⁴⁵⁾ Dopsch 1², S. 28 ff., 95 ff. und öfter.

Sallandes und der einzelnen Hufen mit ihrer unterschiedlichen Belastung sowie der Summierung am Schlusse eines jeden Abschnittes war es aber als Urbar zweifellos für den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Überwachung zum Zwecke der königlichen Hofhaltung nicht minder geeignet als jene. Es reiht sich damit den übrigen Quellen zur karolingischen Agrarpolitik als ein wenigstens in seiner ursprünglichen Fassung durchaus gleichwertiges Zeugnis an, soweit es sie nicht durch seine Betonung der Anlehnung der Krongutorganisation an Straßen und vielleicht auch Adels Herrschaft noch in gewisser Weise übertrifft.

Cvbizacha

Zum Diplom Heinrichs IV. Nr. 311

Von

Hans Foerster

Das Diplom Heinrichs IV.¹⁾ bietet eine Schenkung des Königs aus Speyer, datiert: *indictione II, anno autem ordinationis . . . XXV, regni XXIII*. Diese zeitlichen Merkmale stimmen untereinander zwar für 1079 überein, passen jedoch nicht zu dem in dem Privilegium angegebenen Inkarnationsjahre 1070. Der Herausgeber nimmt infolgedessen in Übereinstimmung mit Früheren mit Recht an, daß dieses „wohl nur versehentlich 1070 statt 1079“ lautet. Der Aufenthalt „des Königs zu Speyer fällt wahrscheinlich in das erste Viertel dieses Jahres“. Die Urkunde ist ausgestellt zu Gunsten des Bischofs von Lausanne und will Ersatz leisten für außergewöhnlich starke Aufwendungen des Bischofs Burchard im Interesse Heinrichs IV. Deshalb überweist ihm der Salier den Besitz des Herzogs Rudolf, d. i. des Gegenkönigs, der wegen seiner Vergehen wider König und Reich *proscriptus* und *damnatus* ist, und der Seinigen *infra fluvium Sarvna et montem Jovis et pontem Genevenssem et infra montana Iür et Alpium*, d. h. die Besitzungen zwischen der Saane, dem Großen St. Bernhard und der Genfer Brücke, sowie zwischen Jura und Alpen. In den MG. wird die gen. Brücke als „Brücke zu Genf“, demnach als Rhonebrücke bezeichnet. Paul Lullin und Charles Le Fort²⁾ identifizieren sie hingegen mit der, die „construit à Allaman, sur la rivière de l'Aubonne, entre Rolle et Morges, formait la limite entre le diocèse de Lausanne et celui de Genève“.

Vor diesen Besitzungen aber zählt das Privileg *praedia et curtes* auf, die gleichfalls der Lausanner Kirche zugewiesen werden: *Mvratum, Lvstriacum, Carbarissam, Córise, Cvbizacha, Levco Natres*. Diese Namen des Kontextes gibt das Regest des Bearbeiters in den Formen des Diploms selber wieder, nur modernisiert er den zweiten mit „Lutry“, den folgenden mit „Chexbres“, den dritten mit „Corsier“. Schwierigkeiten machen ihm die vier unverändert angeführten Örtlichkeiten. Für deren Identifizierung beruft sich Gladiß auf Hüffler³⁾ und meint: „danach dürfte vielleicht Mvratum mit Muratel bei Sédeilles im Broyetal, Levco Natres, die im Original allerdings auf zwei

¹⁾ MG., Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 6. Die Urkunden Heinrichs IV. Zweiter Teil. Bearbeitet von D. v. Gladiß (1952) S. 409—410.

²⁾ Regeste genevois ou répertoire chronologique et analytique des documents imprimés relatifs à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève avant l'année 1312 (1866) No. 213, S. 61.

³⁾ Zs. f. schweiz. Gesch. 4, 283 ff.